

Kommentare des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2019/1765 der Kommission hinsichtlich des grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

1. Einleitung

Hintergrund des Entwurfs für einen Vorschlag

- Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste, mit dem die von den Mitgliedstaaten benannten, für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen Behörden vernetzt werden. Das Netzwerk ist in Artikel 14 der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung¹ vorgesehen. Der Durchführungsbeschluss 2019/1765/EU der Kommission² enthält die Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste. Zu den Hauptzielen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zählt die Förderung einer größeren Interoperabilität der nationalen Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme und der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit elektronischer Gesundheitsdaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Diesbezüglich haben das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste und die Kommission im Rahmen des Programms der von der Kommission geschaffenen Fazilität „Connecting Europe“³ ein IT-Instrument, nämlich die digitale eHealth-Diensteinfrastruktur (im Folgenden: „eHDSI“), für den Austausch von Gesundheitsdaten entwickelt. In diesem Zusammenhang ist auch an die Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 1/2019 zur Verarbeitung von Patientendaten und zur Rolle der Europäischen Kommission in der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (eHDSI) zu erinnern⁴.
- Wegen der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit haben Mitgliedstaaten der EU Mobil-Apps entwickelt, die die Nachverfolgung und Warnung von Kontaktpersonen unterstützen. Zur Ermöglichung der Interoperabilität der nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps haben die Mitgliedstaaten, die am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste

¹ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88/45).

² Durchführungsbeschluss 2019/1765/EU der Kommission vom 22. Oktober 2019 mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/890/EU (ABl. L 270 vom 24.10.2019).

³ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013).

⁴ Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 1/2019 zur Verarbeitung von Patientendaten und zur Rolle der Europäischen Kommission in der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (eHDSI), 15. Juli 2019, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-07-15_edpb_edps_joint_opinion_ehealth_de.pdf

beteiligt sind, mit Unterstützung der Kommission eine digitale Infrastruktur entwickelt: das „Federation Gateway“, ein IT-Instrument für den Datenaustausch.

- Im Zusammenhang mit Kontaktnachverfolgungs-Apps hat die Kommission am 8. April 2020 eine Empfehlung für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten, abgegeben (im Folgenden „Empfehlung der Kommission“)⁵. Die Mitgliedstaaten im Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste haben – mit Unterstützung der Kommission – ein gemeinsames EU-Instrumentarium für Mitgliedstaaten für Mobil-Apps zur Unterstützung der Kontaktnachverfolgung⁶ sowie Leitlinien für die Interoperabilität genehmigter Mobil-Apps zur Kontaktnachverfolgung in der EU⁷ erlassen. Nach den jüngsten Entwicklungen der COVID-19-Krise haben die Kommission⁸ und der Europäische Datenschutzausschuss⁹ Leitlinien zu Datenschutz und Interoperabilität im Zusammenhang mit Mobil-Apps und Instrumenten zur Kontaktnachverfolgung erlassen.
- Die Gestaltung der Mobil-Apps der Mitgliedstaaten wie auch der digitalen Infrastruktur, die deren Interoperabilität ermöglicht, baut auf dem gemeinsamen EU-Instrumentarium, den vorgenannten Leitlinien und den technischen Spezifikationen auf, die im Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste vereinbart wurden. Das „Federation Gateway“ soll eine sichere IT-Infrastruktur mit gemeinsamer Schnittstelle bereitstellen, wo benannte nationale Behörden oder amtliche Stellen die Mindestmenge an Daten mit SARS-CoV-2 infizierten Personen austauschen können, um andere darüber zu informieren, dass sie sich angesteckt haben könnten, und um durch die Ermöglichung des Austauschs relevanter Informationen eine wirksame Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich zu fördern.
- Der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission hat zum Ziel, die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Funktionsweise des Federation Gateway für die grenzüberschreitende Interoperabilität der nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps zu bestimmen sowie außerdem die Modalitäten des innerhalb der Union über das Federation Gateway erfolgenden grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen benannten nationalen Behörden oder amtlichen Stellen anzugeben.

Gegenstand der Kommentare

- Diese Kommentare betreffen den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2019/1765 der Kommission hinsichtlich des grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen nationalen mobilen

⁵ Empfehlung (EU) 2020/518 der Kommission vom 8. April 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten (ABl. L 114, 14.4.2020, S. 7).

⁶ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/covid-19_apps_en.pdf.

⁷ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/contacttracing_mobileapps_guidelines_en.pdf.

⁸ Mitteilung der Kommission, Leitlinien zum Datenschutz bei Mobil-Apps zur Unterstützung der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (ABl. CI 124, 17.4.2020, S. 1).

⁹ Siehe Leitlinien 04/2020 für die Verwendung von Standortdaten und Tools zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und die EDSA-Erklärung vom 16. Juni 2020 über die Datenschutzfolgen der Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps, beide zu finden unter <https://edpb.europa.eu>.

Kontaktverfolgungs- und Warn-Apps im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie dessen Anhang (welcher zwei zusätzliche Anhänge zum Durchführungsbeschluss 2019/1765 enthält).

- Die Kommentare werden, nachdem die Europäische Kommission am 6. Juli 2020 um Konsultation ersucht hat, aufgrund Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben.

2. Die Kommentare des EDSB

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Rollen der Akteure, die am grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen nationalen mobilen Kontaktverfolgungs- und Warn-Apps zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie mitwirken, festzulegen. Der EDSB begrüßt auch, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses einen (aus zwei Anhängen bestehenden) Anhang enthält, der die Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (als gemeinsam Verantwortliche) und der Kommission (als Auftragsverarbeiter) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Federation Gateway regelt. Der EDSB merkt jedoch an, dass die Anhänge in bestimmten Bereichen vornehmlich auf die Bestimmungen der DSGVO verweisen oder diese nachbilden, weshalb er eine genauere Spezifizierung für erforderlich erachtet. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, enthalten die nachstehenden Kommentare einige diesbezügliche Empfehlungen.

2.2. Die Benennung der gemeinsam Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

- Artikel 7a des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses sieht vor, dass „*[d]ie benannten nationalen Behörden oder amtlichen Stellen, die personenbezogene Daten im Federation Gateway verarbeiten, hinsichtlich der im Federation Gateway verarbeiteten Daten gemeinsam Verantwortliche sind*“, doch „*[d]ie Kommission ist der Auftragsverarbeiter der im Federation Gateway verarbeiteten personenbezogenen Daten. (...)*“ Die Verantwortlichkeiten der gemeinsam Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sind in den Anhängen II bzw. III näher definiert.
- Wie vorstehend erwähnt, haben der EDSB und der EDSA bereits eine gemeinsame Stellungnahme zu den Rollen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des eHDSI abgegeben. In der Stellungnahme wurde festgestellt, dass „*die Kommission zwar an einigen Verfahren zur Entwicklung technischer und organisatorischer Lösungen sowie der Sicherheitselemente der Systeme beteiligt ist, aber nicht befugt ist, den Zweck oder die wesentlichen Mittel im Zusammenhang mit diesem Verarbeitungsvorgang festzulegen*“. Daraus folgte, dass angesichts des Rechtsrahmens für die Festlegung der Zwecke und Mittel der Infrastruktur und in Anbetracht der strengen Beschränkung der Aufgaben der Kommission auf die Gewährleistung der Sicherheit der Kerndienste des eHDSI die Kommission, soweit sie Patientendaten verarbeitet, als in Bezug auf eHealth im Auftrag der Mitgliedstaaten handelnder Auftragsverarbeiter zu betrachten ist¹⁰.

¹⁰ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-07-15_edpb_edps_joint_opinion_ehealth_de.pdf

- Der EDSB ist der Ansicht, dass sich die Bewertung der Rollen der mitwirkenden Beteiligten in diesem spezifischen Kontext nicht wesentlich von derjenigen der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des eHDSI unterscheidet. Sowohl die Zwecke als auch die Mittel der innerhalb des Federation Gateway erfolgenden Verarbeitungsvorgangs werden vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste entschieden: Das Federation Gateway dient dem Zweck, die Interoperabilität der nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps zu ermöglichen, während die Mittel des innerhalb des Federation Gateway erfolgenden Verarbeitungsvorgangs von den Mitgliedstaaten im Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste beschlossen werden.¹¹ Die Kommission würde wiederum Leitlinien vorgeben (eine Funktion, die ihrerseits mit derjenigen eines Auftragsverarbeiters im Sinne der Datenschutzvorschriften vereinbar ist), wobei sie als Anbieter technischer und organisatorischer Lösungen für das Federation Gateway, der im Auftrag der beteiligten Mitgliedstaaten ausschließlich pseudonymisierte personenbezogene Daten verarbeitet, fungieren würde.
- Der EDSB merkt an, dass Artikel 7a Ziffer 6 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses dahin ausgelegt werden könnte, dass er die Sicherheitsverpflichtung des Auftragsverarbeiters auf „Hosting und Übermittlung“ beschränkt. Gemäß Artikel 33 der Verordnung 2018/1725 ist der Auftragsverarbeiter gehalten, die Sicherheit der gesamten von ihm im Auftrag des Verantwortlichen ausgeführten Verarbeitung zu gewährleisten. Zur Klarstellung: Der EDSB empfiehlt, die Wendung „der Übermittlung und des Hostings“ durch „der Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung und des Hostings“ zu ersetzen.

2.3. Verantwortung der gemeinsam Verantwortlichen (Anhang II)

Abschnitt 1

Unterabschnitt 1 – Aufteilung der Zuständigkeiten

- Artikel 26 Absatz 1 DSGVO sieht vor, dass gemeinsam Verantwortliche ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen in transparenter Weise bestimmen und vereinbaren. Die Bestimmung ihrer jeweiligen Aufgaben ist von den gemeinsam Verantwortlichen „insbesondere“ im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 vorzunehmen, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.
- Aus dem Wortlaut von Artikel 26 folgt, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Gesetzeseinhaltung unter den gemeinsam Verantwortlichen nicht auf die Rechte der betroffenen Person und die Informationspflichten beschränkt ist, sondern sich auch auf

¹¹ Siehe auch die vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste vorgegebenen technischen Spezifikationen (abrufbar unter https://ec.europa.eu/health/ehealth/key_documents_en#anchor0). Gemäß Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 von Anhang II des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses „[verarbeiten] die gemeinsam Verantwortlichen ... personenbezogene Daten über das Federation Gateway (Datenabgleichstelle) im Einklang mit den vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste festgelegten technischen Spezifikationen“.

andere Verpflichtungen des Verantwortlichen erstrecken sollte, um zu gewährleisten, dass die gesamte gemeinsame Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO genügt. Der EDSB begrüßt den Umstand, dass mehrere zusätzliche Verpflichtungen bereits in Anhang II des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses berücksichtigt sind. In den folgenden Abschnitten gibt der EDSB eine Reihe von Empfehlungen für eine umfassendere Aufteilung der Zuständigkeiten.

- Gemäß Ziffer 2 ist *„[j]eder Verantwortliche ... dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Federation Gateway den Artikeln 5, 24 und 26 der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Richtlinie 2002/58/EG genügt“*. Grundsätzlich sollte die DSGVO in ihrer Gesamtheit auf jeden der gemeinsam Verantwortlichen Anwendung finden. Der EDSB empfiehlt der Kommission, entweder genauer klarzustellen, warum gerade die Artikel 5, 24 und 26 der DSGVO einzeln aufgeführt sind, oder aber diese Ziffer gänzlich zu streichen, da die DSGVO auf jeden Fall auf die gemeinsam Verantwortlichen anwendbar sein sollte.
- Gemäß Ziffer 5 sind *„Weisungen an den Auftragsverarbeiter von jeglicher Anlaufstelle der gemeinsam Verantwortlichen zu senden, im Einverständnis mit den anderen gemeinsam Verantwortlichen“*. Der Anhang enthält keine genaueren Angaben dazu, auf welche Weise das Einverständnis der gemeinsam Verantwortlichen zu erzielen ist. Der EDSB empfiehlt, klarzustellen, wie diese Entscheidung gegebenenfalls zustande kommt. Sollte sie vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste getroffen werden, würden wir empfehlen, eine spezifische Bezugnahme auf ein Dokument hinzuzufügen, in dem das Verfahren der Entscheidungsfindung innerhalb des Netzes im Einzelnen dargestellt ist.

Unterabschnitt 2 – Zuständigkeiten und Rollen für die Bearbeitung der Anträge von betroffenen Personen sowie für die Information betroffener Personen

- Ziffer 1 sieht vor, dass jeder Verantwortliche die Benutzer seiner nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-App darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der grenzüberschreitenden Interoperabilität der nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps im Federation Gateway verarbeitet werden, so wie es in den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen ist. Der EDSB erinnert daran, dass spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem personenbezogene Daten von dem/den für die Verarbeitung Verantwortliche(n) erlangt werden, die betroffene Person klar über die zusätzliche Verarbeitung zu informieren ist, die sich durch die Nutzung der Interoperabilität ergibt.¹²
- Ziffer 2 sieht vor, dass jeder gemeinsam Verantwortliche als Anlaufstelle für die Benutzer seiner nationalen mobilen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-App dient. Des Weiteren ist dort vorgesehen, dass ein gemeinsam Verantwortlicher, dem ein Antrag einer betroffenen Person zugeht, die nicht seiner Zuständigkeit unterliegt, den Antrag umgehend an den zuständigen gemeinsam Verantwortlichen weiterleitet.
- Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 26 Absatz 3 DSGVO, ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen, die betroffene Person

¹² Siehe auch die Erklärung des EDSA vom 16. Juni 2020 über die Datenschutzfolgen der Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps, Absätze 9-11.

ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen kann. Mit anderen Worten: Es genügt nicht, dass der gemeinsam Verantwortliche den Antrag der betroffenen Person lediglich an den zuständigen Verantwortlichen weiterleitet. Er muss außerdem sicherstellen, dass der Antrag ordnungsgemäß bearbeitet wird.

- Zur Vereinfachung empfiehlt der EDSB, eine bestimmte Anlaufstelle zu benennen, die für derartige Anträge zuständig ist, und sicherzustellen, dass dies den betroffenen Person klar mitgeteilt wird.¹³ Damit wäre nicht nur für mehr Klarheit und Transparenz bezüglich der Information der betroffenen Personen gesorgt, sondern auch gewährleistet, dass jeder Antrag ordnungsgemäß bearbeitet wird.¹⁴

2.4. Zuständigkeiten des Auftragsverarbeiters (Anhang III)

- Ziffer 1 sieht vor, dass im Fall einer Unterverarbeitung die Kommission die gemeinsam Verantwortlichen stets über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter informiert, sodass die Verantwortlichen die Möglichkeit haben, gegen derartige Änderungen gemeinschaftlich Einspruch zu erheben. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, genauer klarzustellen, wie die gemeinsam Verantwortlichen in der Praxis „gemeinschaftlich Einspruch erheben“ würden. Für den Fall, dass ein solcher gemeinschaftlicher Einspruch im Zusammenhang mit dem Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste erhoben werden sollte, empfehlen wir, eine spezifische Bezugnahme auf ein Dokument, in dem das Verfahren der Entscheidungsfindung innerhalb des Netzes im Einzelnen dargestellt ist, hinzuzufügen.
- Ziffer 3 Buchstabe e sieht vor, dass die Verarbeitung durch die Kommission beinhaltet, dass die Daten gelöscht werden, sobald sie von allen teilnehmenden Back-End-Servern heruntergeladen worden sind oder wenn seit ihrem Empfang 14 Tage verstrichen sind, wobei der zuerst eintretende Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Verarbeitung von Daten für Interoperabilitätszwecke sollte auch gestatten, für alle Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Aufbewahrungsfristen festzulegen. Es wird daher empfohlen, dass die Frist von insgesamt 14 Tagen ab dem Herunterladen der Daten auf den nationalen Back-End-Server gilt und dass die Daten nicht länger aufbewahrt werden sollten. Der EDSB empfiehlt, diesen Punkt im Text des Anhangs klarzustellen.
- Gemäß Ziffer 5 sollte die Kommission für die Verbindung der Back-End-Server mit dem Federation Gateway besondere Verfahren vorsehen, die unter anderem „die Bedingungen bestimmen, unter denen, auch auf Antrag der Verantwortlichen, unabhängige Audits (einschließlich Inspektionen und Überprüfungen von Sicherheitsmaßnahmen) zu ermöglichen sind und dazu beizutragen ist“. Diesbezüglich weist der EDSB auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung 2018/1725 hin,

¹³ Siehe dazu die Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf

¹⁴ Eine solche Vorgehensweise stünde auch mit den Leitlinien des EDSA in Einklang, die verlangen, dass bei jeder interoperablen Lösung den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte möglich sein muss. Die Rechtsausübung darf den betroffenen Personen nicht erschwert werden, und es sollte klar sein, an wen sich die betroffenen Personen wenden müssen, um ihre Rechte auszuüben. Erklärung des EDSA vom 16. Juni 2020 über die Datenschutzfolgen der Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps, Rn. 16.

der den Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), die vom Verantwortlichen oder einem anderen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

- Abschließend ist zu sagen, dass der EDSA betont, dass „[b]ei ihren Überlegungen, wie die Interoperabilität ihrer Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung umgesetzt werden kann, ... die Anbieter soweit wie möglich sicherstellen [sollten], dass dies zu keiner Verminderung der Qualität oder der Richtigkeit der Daten führt“¹⁵. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, in Anhang III Absatz 3 ausdrücklich Maßnahmen zur Wahrung der Qualität und Richtigkeit der Daten aufzunehmen.

Brüssel, den 9. Juli 2020

¹⁵ Erklärung des EDSA vom 16. Juni 2020 über die Datenschutzfolgen der Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps, Rn. 19.